

# ÜBERSETZUNG

Beschluss Nr. 1/2017/SCBOLZ/INPR



REPUBLIK ITALIEN

Rechnungshof

die Regionale Kontrollsektion für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol  
Sitz Bozen

zusammengesetzt aus den Richtern:

Präsident	Josef Hermann RÖSSLER
Rat	Irene THOMASETH
Rat	Alessandro PALLAORO

in der nichtöffentlichen Sitzung vom 1. Februar 2017

nach Einsichtnahme in die Artikel 97, 100 und 125 der Verfassung;

nach Einsichtnahme in den Einheitstext der Gesetze des Rechnungshofs, genehmigt mit königlichem Dekret vom 12. Juli 1934, Nr. 1214, in geltender Fassung;

nach Einsichtnahme in Art 6, Absatz 2, des D.P.R. vom 15. Juli 1988, Nr. 305, in geltender Fassung, laut dem *"die Kontrollsektionen mit Sitz in Trient und Bozen jährlich die entsprechenden Programme und Richtlinien für die Kontrolle der Haushaltsgebarung und der Vermögensverwaltung der Region und der Autonomen Provinzen bestimmen und den davon betroffenen Körperschaften mitteilen"*;

nach Einsichtnahme in das Gesetz vom 14. Januar 1994, Nr. 20 (in geltender Fassung), welches Bestimmungen über die Kontrollfunktion des Rechnungshofes enthält;

nach Einsichtnahme in Art. 7, Absätze 7 und 8, des Gesetzes vom 5. Juni 2003, Nr. 131, betreffend Vorschriften für die Anpassung der Rechtsordnung der Republik an das Verfassungsgesetz vom 18. Oktober 2001, Nr. 3;

nach Einsichtnahme in Art. 1, Absätze 166 und folgende, des Gesetzes vom 23. Dezember 2005, Nr. 266 (Finanzgesetz 2006);

nach Einsichtnahme in die Artikel 1 und 3 des Gesetzesdekrets vom 10. Oktober 2012, Nr. 174, umgewandelt in das Gesetz vom 7. Dezember 2012, Nr. 213;

nach Einsichtnahme in die Artikel 2 und 5 der Verordnung zur Organisation der Kontrolltätigkeiten des Rechnungshofs (genehmigt mit Beschluss der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofes Nr. 14/2000), in geltender Fassung;

nach Einsichtnahme in den Beschluss der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Kontrollfunktion Nr. 7/2013;

nach Einsichtnahme in die Beschlüsse der Sektion der autonomen Körperschaften des Rechnungshofs Nr. 9/2013 und Nr. 14/2014, mit denen die Richtlinien für das gerichtliche

Verfahren der Billigung der allgemeinen Rechnungslegungen der Regionen laut Art. 1, Absatz 5, des Gesetzesdekrets Nr. 174/2012, umgewandelt in das Gesetz Nr. 213/2014, genehmigt wurden, an deren Ausrichtungskriterien sich „...alle regionalen Kontrollsektionen anpassen...“ (Art. 6, Absatz 4, des genannten Dekrets);

nach Einsichtnahme in den Beschluss der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Funktion als Kontrollorgan Nr. 17/2016, „*Programmierung der Kontrollen und der Analysen des Rechnungshofs für das Jahr 2017*“;

nach Einsichtnahme in den Beschluss der Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs vom 30. Januar 2017, betreffend die „...*Programmierung der Kontrollen der Sektion der autonomen Körperschaften für das Jahr 2017, bezogen auf die Tätigkeit der Koordinierung der regionalen Sektionen betreffend die Anwendung der Leitlinien und der Ausrichtungsbeschlüsse in den vorgesehenen Zuständigkeitsbereichen laut Gesetzesdekret vom 10. Oktober 2012, Nr. 174, mit Abänderungen umgewandelt in das Gesetz vom 7. Dezember 2012, Nr. 213, sowie der Tätigkeiten der Berichterstattung im Parlament bezüglich des Gesamtverlaufs der regionalen und lokalen Finanzen im Haushaltsjahr 2016, die zum Zweck der Sicherstellung der Ausgeglichenheit der Bilanz, der Salden der öffentlichen Finanzen und der Auflagen erfolgen, die von der Zugehörigkeit Italiens zur Europäischen Union herrühren*“;

der Tatsache Rechnung getragen, dass zu den Tätigkeiten dieser Sektion sowohl die spezifischen Tätigkeiten der Jahresprogrammierung (Kontrollen über die Gebarung) als auch die verpflichtenden und regelmäßigen Tätigkeiten laut D.P.R. Nr. 305/1988, in geltender Fassung, und laut dem Gesetzesdekret Nr. 174/2012, mit Abänderungen umgewandelt in das Gesetz Nr. 213/2012, gehören;

nach Einsichtnahme in das Dekret vom 31. Januar 2017, mit dem der Präsident der Sektion den Senat für den heutigen Tag einberufen hat;

nach Anhörung des berichterstattenden Richters Rat Alessandro Pallaoro;

## **B E S C H L I E S S T**

das Programm der Kontrolltätigkeiten für das Jahr 2017, mit dem Vorbehalt seiner etwaigen Ergänzung bei eventuell neu hinzukommenden Erfordernissen, in Erfüllung der Bestimmung laut Art. 3, Absätze 4 und 5, des Gesetzes Nr. 20/1994 zu genehmigen:

1. Überprüfungen im Hinblick auf das Verfahren der gerichtlichen Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen über den Finanzhaushalt 2016 betreffend:
  - a) die Veranschlagungen (Haushaltsvoranschlag), den Nachtragshaushalt und die Bilanzänderungen sowie die Ergebnisse der Rechnungslegung (Rechnung der Finanzgebarung und allgemeine Vermögensrechnung), mit der Bewertung bezüglich der Einhaltung der vom Stabilitätspakt vorgegebenen Jahresziele, der Befolgung der Auflagen im Bereich der Verschuldung, der Vermeidung von Unregelmäßigkeiten,

welche die wirtschaftliche und finanzielle Ausgewogenheit und die Ausgeglichenheit der Bilanz im Hinblick auf die Zukunft gefährden könnten, der Einhaltung der Bestimmungen der Koordinierung der öffentlichen Finanzen und jener bezüglich der Beteiligung an Gesellschaften;

- b) die Art und Weise, in der die Verwaltung den Gesetzen Genüge getan hat, auch mit dem Ziel, den Landtag und die Landesregierung zur Sicherung der Ausgeglichenheit des Haushalts und der Wirksamkeit und Effizienz der Ausgaben auf die als notwendig erachteten Korrektur- und Reformmaßnahmen hinzuweisen.
2. Prüfung der Haushaltsgebarung des Sanitätsbetriebs der Autonomen Provinz Bozen im Sinne von Art. 1, Absatz 3, des Gesetzesdekrets Nr. 174/2012, umgewandelt in das Gesetz Nr. 213/2012 (auf der Grundlage des Fragebogens/Berichts über die Abschlussbilanz, der mittels eigener Datenbank des Rechnungshofs betreffend die Körperschaften des Gesundheitsdienstes übermittelt wurde), und zwar in den Formen und nach den Verfahren laut Art. 1, Absatz 170, des Gesetzes Nr. 266/2005. Insbesondere werden die den Stabilitätspakt (des Landes) betreffenden Bereiche, die Verschuldung und die wirtschaftliche und finanzielle Ausgeglichenheit der Körperschaft geprüft.
  3. Prüfung der Haushaltsvoranschläge und der Rechnungslegungen der Gemeinden der Provinz Bozen im Sinne von Art. 3 des Gesetzesdekrets Nr. 174/2012, umgewandelt in das Gesetz Nr. 213/2012 (auf der Grundlage der Fragebögen-Berichte, die über das Informationssystem Fragebögen der örtlichen Körperschaften des Rechnungshofs – SIQUEL – übermittelt wurden), und zwar in den Formen und nach den Verfahren laut Art. 1, Absätze 166 und folgende, des Gesetzes Nr. 266/2005. Insbesondere werden die den Stabilitätspakt (des Landes) betreffenden Bereiche, die Verschuldung und die Ausgeglichenheit der Bilanz geprüft.
  4. Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegungen der Landtagsfraktionen der Autonomen Provinz Bozen (Art. 1, Absatz 9 und folgende, des Gesetzesdekrets Nr. 174/2012, umgewandelt in das Gesetz Nr. 213/2012).

### **ORDNET AN**

dass eine Kopie des gegenständlichen Beschlusses von der Amtsstelle für die unterstützenden Dienste der Kontrollsektion an den Landeshauptmann der Autonomen Provinz Bozen, den Präsidenten des Landtags der Autonomen Provinz Bozen, an das Kollegium der Rechnungsprüfer und an die Prüfstelle der Autonomen Provinz Bozen sowie an den Präsidenten des Rates der Gemeinden der Autonomen Provinz Bozen übermittelt wird;

## **VERFÜGT**

dass der gegenständliche Beschluss, nach Übersetzung in die deutsche Sprache vonseiten des unterstützenden Dienstes der Kontrollsektion, außerdem durch Veröffentlichung auf der Webseite des Rechnungshofes publik gemacht wird.

So beschlossen in Bozen am 1. Februar 2017.

Der Präsident  
*gez. Josef Hermann RÖSSLER*

Der Berichterstatter  
*gez. Alessandro PALLAORO*

Hinterlegt im Sekretariat am 2. Februar 2017

Die Amtsleiterin  
*gez. Elena Papiano*

*Übersetzt von*  
*gez. Robert Kalser*